

# Ältestenrat

der Verfassten Studierendenschaft Universität Hamburg

## Entscheidung

vom 08.09.2014

**über die Anfechtung der Wahl zum AlleFrauen\*-Referat**

**vom 16. Juli 2014**

**durch Angelina Timm, Jennifer Maack und Maria Teschendorf**

**vertreten durch Ramon Weilinger**

Der Ältestenrat entscheidet in der Sache der Anfechtung der Wahl des AlleFrauen\*-Referats auf Abweisung der Anfechtung. Die Wahl ist somit gültig.

### I. Zulässigkeit des Antrags

Der am 16. Juli 2014 durch Ramon Weilinger eingereichte Antrag ist zulässig.

Die AntragstellerInnen sind zum Teil gewählte Mitglieder im Studierendenparlament. Sie sind somit mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung betraute Studierende. Bei der Anfechtung der Wahl sind Fragen der Auslegung der Satzung sowie der durch das Studierendenparlament beschlossenen Wahlordnung für das AlleFrauen\*-Referat berührt. Damit sind die Kriterien des Artikels 29 Absatz (1) Satz 2 Punkt a) der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg<sup>1</sup> für die Zuständigkeit des Ältestenrats erfüllt. Zudem sieht sich der Ältestenrat, wie bereits in seiner Entscheidung zur Anfechtung der Wahl des Referats für internationale Studierende vom 15. Juli ausgeführt, grundsätzlich Zuständig für die Anfechtungen der Wahlen zu den Teilautonomen Referaten, soweit dies nicht explizit anders geregelt ist.

---

<sup>1</sup> Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992, zuletzt geändert am 7. Juni 2012.

## II. Sachverhalt

Am 8. Juli 2014 wurde auf einer dafür einberufenen Vollversammlung die Wahl zum AlleFrauen\*-Referat durchgeführt. Dabei wurden für den Wahlgang zur Wahl der Referentinnen unterschiedliche Stimmzettel ausgeteilt: von den insgesamt 94 Stimmzetteln trugen 79 die Aufschrift „Stimmzettel 2“, 14 die Aufschrift „Stimmzettel 3“ sowie ein Zettel die Aufschrift „Anwesenheitsliste“. Darüber hinaus waren 53 Stimmzettel, unabhängig von der Aufschrift, mit einem Sternchen in der oberen rechten Ecke markiert. Von den 94 abgegebenen Stimmen entfielen 56 auf die Kandidierendengruppe 1 und 37 auf die Gruppe 2, eine Person hatte sich enthalten.

Darüber hinaus haben die AntragstellerInnen und die Wahlkommission vorgetragen, dass es vor dem Wahlgang zu Diskussionen über die Abstimmungsberechtigung von anwesenden Personen kam, weil Mitgliedern der Wahlkommission fraglich schien, ob diese Personen die entsprechenden Kriterien der Wahlordnung erfüllten, wonach „alle sich als weiblich definierenden oder als weiblich definierten“ Studierende abstimmungsberechtigt sind (Artikel 2 Abs. 2 WO AlleFrauen\*-Referat).

## III. Entscheidungsgründe

Den AntragstellerInnen ist Recht zu geben, dass die Stimmzettel uneinheitlich waren und damit der allgemeine Wahlgrundsatz verletzt wurde, wonach die Stimmzettel einheitlich zu gestalten sind. Des Weiteren trifft die Einschätzung der AntragstellerInnen zu, dass das Verfahren zur Ausgabe und zum Einsammeln der Stimmzettel eine mehrfache Stimmenabgabe nicht ausschließen konnte.

Für die Ungültigkeit einer Wahl reicht es jedoch nicht aus, dass bei der Durchführung Fehler gemacht und Wahlgrundsätze verletzt werden. Vielmehr ist abzuwägen, ob die Wahlfehler hinreichend schwerwiegend sind, um die weitreichende Entscheidung auf Ungültigkeit der Wahl zu rechtfertigen, denn immerhin würde damit der in der Wahl zum Ausdruck gebrachte Wählerwille revidiert werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Wahlfehler geeignet sind, das Ergebnis der Wahl zu verfälschen. Dies ergibt sich auch aus der analogen Anwendung der Wahlordnung zum Studierendenparlament, (§ 20). In dem vorliegenden Fall läge eine solche ergebnisrelevante Verfälschung der Wahl vor, wenn möglich wäre, dass ohne die Fehler die Kandidierendengruppe 2 statt der Gruppe 1 hätte gewählt werden können.

Die uneinheitlichen Stimmzettel wären geeignet, das Ergebnis relevant zu verfälschen, wenn dadurch das Wahlgeheimnis in Frage gestellt würde und damit Menschen in ihrer Entscheidung hätten beeinflusst werden können. Die Befragung hat jedoch ergeben, dass die übergroße Mehrheit der

Wahlberechtigten die Unterschiedlichkeit der Stimmzettel gar nicht mitbekommen hat. Insbesondere wurde deutlich, dass die AntragstellerInnen von dieser Problematik erst nach der Wahl erfahren haben. Wenn die Uneinheitlichkeit der Stimmzettel den meisten Abstimmenden erst nach der Wahl bekannt wurde, konnten sie durch diesen Fehler nicht in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst gewesen sein.

Auch kann nicht von einer Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgegangen werden. Nach Begutachtung der Stimmzettel durch den Ältestenrat ließ sich feststellen, dass – mit einer Ausnahme – weder die Markierungen noch gar die unterschiedlichen Aufschriften geeignet waren, die Stimmzettel Personen zuzuordnen. Die Uneinheitlichkeit der Stimmzettel war nachweislich nicht Ergebnis eines planvollen Vorgehens der Wahlkommission. Vielmehr ergaben sich alle Schwierigkeiten bei der Wahl offensichtlich daraus, dass Teile der TeilnehmerInnen an der Versammlung die Arbeit der Wahlkommission massiv erschwert haben und damit die Wahl unter erheblichem Stress durchgeführt werden musste. So scheint dem Ältestenrat auch erklärlich, warum an eine Person statt eines Stimmzettels der Vordruck für eine Anwesenheitsliste ausgegeben wurde. Dieser Zettel ist tatsächlich geeignet einer Person zugeordnet zu werden, zumal die abstimmende Person gemäß der entsprechenden Spalte auf dem Vordruck unterschrieben hat. Hier war tatsächlich das Wahlgeheimnis verletzt, jedoch handelt es sich um einen klaren Einzelfall, der nicht geeignet ist, die Wahl ergebnisrelevant zu verfälschen.

Auch kann der Vortrag der AntragstellerInnen nicht überzeugen, dass die Auseinandersetzung um die Frage der Wahlberechtigung die Wahl beeinflusst haben sollen. Vielmehr haben alle Verfahrensbeteiligten übereinstimmend angegeben, dass alle Personen, die an der Wahl teilnehmen wollten, dies am Ende auch durften.

Das Argument der AntragstellerInnen, durch das Ausbleiben einer Markierung des Studierendenausweises bei einigen Abstimmungsbeteiligten hätte zum Teil eine mehrfache Stimmabgabe stattfinden können, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Die Schätzungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten über die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Personen und die Zahl der abgegebenen Stimmen sind in etwa deckungsgleich. Auch ist unwahrscheinlich, dass bei der Enge in dem für die Zahl der anwesenden Personen sehr kleinen Raum der Versuch einer doppelten Stimmabgabe nicht aufgefallen wäre. Einen beobachteten Fall hat jedoch niemand vorgetragen. So ist zwar das Verfahren zur Ausgabe und zum Einsammeln der Stimmzettel formal nicht sicher gewesen gegen mehrfache Stimmabgabe, von einer tatsächlichen mehrfachen Stimmenabgabe kann aber nicht ausgegangen werden.

Da bis auf den einen Fall der eindeutigen Verletzung des Wahlheimnisses keine fehlerhaften oder unzulässig beeinflussten Stimmenabgaben haben belegt oder auch nur plausibel gemacht werden können, ist eine relevante Verfälschung des Wahlergebnisses für die Wahl des AlleFrauen\*Referats auszuschliessen und die Anfechtung der Wahl abzuweisen.

#### IV. Empfehlung

Der Ältestenrat empfiehlt, dass für künftige Wahlen dafür Sorge getragen wird, dass diese unter weniger Stress und mit mehr solidarischer Unterstützung durchgeführt werden können und die gemachten Fehler sich nicht wiederholen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Fehler in einem anderen Fall und unter anderen Umständen tatsächlich zur Ungültigkeit einer Wahl führen.

Für den Ältestenrat

Gunhild Berdal

Thomas Gniffke

Andreas Hargens

Claas-Friso Hente

Jacob Petersein

Till Petersen

Martin Sievert

Michael Schaaf

Tatjana Witzgall

Hamburg, September 2014